



Hygienekonzept der Silverminers Freiberg für Clubabende

Gemäß aktuell gültiger Sächsische Corona-Schutz-Verordnung Freistaates Sachsen (Fassung vom 19.10.2021) und der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen vom 20.10.2021 ist für Tanzvereine ein Hygienekonzept zu erstellen.

1. Teilnehmen am Clubabend (Tanzübungsabend) dürfen neben den Mitgliedern des Square Dance Clubs Silverminers Freiberg und angemeldete Gäste. Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 ist eine Teilnahme nur für vollständig Geimpfte, Genesene und negativ Getestete möglich. Entsprechende Nachweise müssen dazu unaufgefordert vorgelegt werden. Ab Erreichen der Vorwarnstufe findet kein Clubabend statt. (siehe hierzu Anlage 1 Nachweise)
2. Alle Teilnehmer sind vorab vom Clubvorstand oder von ihrem Tanzleiter (Caller) über die Einhaltung der Regeln zu unterrichten.
3. Jeder Teilnehmer wird in einer Anwesenheitsliste erfasst und bestätigt seine Anwesenheit mit seiner Unterschrift. Mit der Unterschrift bestätigen sie die Kenntnisnahme der Hygieneregeln. Die Listen werden ausschließlich zur Nachverfolgung eventueller Infektionsketten verwendet und nach 4 Wochen vernichtet. Für Gäste liegt eine gesonderte Liste zur Kontakterfassung aus.
4. Personen, die Symptome einer Erkrankung, insbesondere einer Erkältung, Erkrankung der oberen Luftwege oder Fieber aufweisen, dürfen den Ort des Trainings nicht betreten. Sie werden gebeten, zu Hause zu bleiben. Gleiches gilt für Personen nach einem positiven Corona-Test bzw. Personen welche Kontakt zu COVID-19 Fällen in den letzten 14 Tagen hatten.
5. Es besteht in der Sportstätte (Tanzraum) keine Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Falls jemand einen MNS trägt, ist während des Trainings das wiederholte Auf- und Absetzen des MNS zu minimieren, da dadurch eine höhere Infektionsgefahr besteht.
6. Wo immer möglich, ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Zeiten, in denen nicht getanzt wird, bei dem Aufsuchen der Toiletten, im Bereich der Garderoben und auf den Fluren.
7. Die Personenzahl zum Clubabend ist derzeit nicht begrenzt.
8. Der Abstand zwischen den Squares (feste Gruppe von 8 Personen) sollte zu jedem Zeitpunkt mindestens 2 m betragen. Dies gilt auch zwischen dem Tanzleiter und den Squares.
9. Die physischen Kontakte sind trotz der Tatsache, dass es sich bei Square Dance um eine Kontaktsportart handelt, auf ein Minimum zu beschränken.
10. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
11. Geeignetes Desinfektionsmittel steht zur Verfügung und soll beim Betreten des Raumes und beim Verlassen benutzt werden. Nach jeder Tanzrunde sind die Hände gemäß ausliegender Anleitung mit Flüssigseife zu waschen und mit Papierhandtüchern zu trocknen.
12. Der Tanzraum ist regelmäßig oder, sofern witterungsbedingt möglich, durchgehend intensiv zu lüften.
13. Nach Beendigung des Tanztrainings ist die Halle zügig zu verlassen.



Anlage 1 - Nachweise

Für Geimpfte

Der Impfausweis oder ein vergleichbares Dokument, aus dem hervorgeht, dass die vollständige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

Für Genesene

Entweder ein positiver PCR-Test mit Datum und ein negativer Test nach Entisolierung, nicht älter als 6 Monate

- oder -

Ein Bescheid des Gesundheitsamts zur Anordnung der Isolation und negativer Test nach Entisolierung, nicht älter als 6 Monate

- oder -

Eine Bescheinigung über ein positives PCR-Testergebnis, welches mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist und nicht mehr zur Absonderung verpflichtet.

Für geimpfte Genesene (Gelten schon nach der ersten Impfung als vollständig geimpft).

Positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage alt sein muss aber auch älter als sechs Monate sein darf. Außerdem einen Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass eine Impfung erfolgt ist.

Für Getestete

Negatives Schnelltest-Ergebnis, von einer offiziellen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt und nicht älter als 24 Std. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

Zulässig ist auch ein Test vor Ort unter Aufsicht (4 Augen-Prinzip), wenn die örtlichen und personellen Gegebenheiten dies zulassen. **Test bitte selbst mitbringen!**

Verantwortlich für die Überwachung des Hygienekonzeptes und die Einhaltung der Regeln ist der Vorstand oder ein von ihm betrautes Mitglied.

Dieses Hygienekonzept gilt so lange, bis es durch ein neues ersetzt oder offiziell ausgesetzt wird. Ein neues Konzept ist erforderlich, wenn in der Corona-Schutz-Verordnung aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Corona-Pandemie eine Verschärfung oder durch eine günstige Entwicklung eine Entschärfung (Lockerung) vorgenommen wird. Sollten sich Teile des Hygienekonzeptes sich als ungültig oder unzutreffend erweisen, bleibt die Wirksamkeit der verbleibenden Regelungen davon unberührt.